

Anfrage Nr. 0009/2012/FZ  
**Anfrage von: Stadtrat Cofie-Nunoo**  
**Anfragedatum: 20.01.2012**

**Beschlusslauf**

Letzte Aktualisierung: 13. Februar 2012

Betreff:

**Impfpflicht in Kindertagesstätten**

Schriftliche Frage:

Gibt es in städtischen Kindertagesstätten ein Kriterium "Impfpflicht" (5-fach Schutzimpfung), welches Voraussetzung für die Aufnahme von Kindern in städtische Einrichtungen ist?

Ist Ihnen bekannt, ob dieses Kriterium in privaten oder konfessionellen Einrichtungen bei ungeimpften Kindern als Ablehnungsgrund gilt?

Hintergrund:

In der Weststadt ist einer Familie ein bereits zugesagter Platz in einer Kinderkrippe mit dem Argument abgesagt worden, dass das Kind nicht über die notwendige 5-fach Schutzimpfung verfüge.

Antwort:

Gesetzlich gibt es keine Vorgabe zur Impfpflicht in Kindertageseinrichtungen.

Grundlage für die Aufnahme in den städtischen Kindertageseinrichtungen sind die gesetzlichen Vorgaben, die in den „Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 15.03.2008 – AZ. 24-6930.6/3“ hinterlegt sind. Diese Richtlinie „Ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes“ ist für den Träger bindend. Hierin sind die notwendigen ärztlichen Untersuchungen (U3 – U 8) benannt, deren Durchführung entsprechend dem Alter des Kindes durch einen Arzt, vor Aufnahme des Kindes, bestätigt werden müssen. Vom Arzt wird dann eine Bescheinigung ausgestellt, dass keine medizinischen Bedenken gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung bestehen. Diese vom Arzt ausgestellte Bescheinigung ist die Grundlage für die Aufnahme eines Kindes. Darüber hinaus sind für die städtischen Kindertageseinrichtungen keine medizinischen Aufnahmekriterien hinterlegt.

Die Ärztliche Untersuchung nach § 4 ist für alle Träger von Kindertageseinrichtungen bindend. Darüber hinaus gehende trägerspezifische Aufnahmekriterien, sind uns im Rahmen der Trägerverantwortung nicht bekannt.

## **Sitzung des Gemeinderates vom 09.02.2012**

**Ergebnis:** behandelt